103184/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 13/11/26

Rat der
Europäischen Union

**Brüssel, den 6. November 2026**
**(OR. en)**

**15301/26**

**Interinstitutionelles Dossier:**
**2023/0169 (COD)**

**CODEC 2047**
**JUSTCIV 131**
**JAI 1374**
**EJUSTICE 43**
**FREMP 338**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

| | |
|---|---|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| Betr.: | Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Angelegenheiten betreffend den Schutz von Erwachsenen **(erste Lesung)**<br>– Annahme des Gesetzgebungsakts |

1. Die Kommission hat dem Rat am 31. Mai 2023 ihren Vorschlag[1], der auf Artikel 81 Absatz 2 AEUV gestützt ist, übermittelt.

2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine Stellungnahme[2] am 18. Juli 2023 abgegeben.

3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 13. Dezember 2023 abgegeben[3].

4. Das Europäische Parlament hat am 20. Oktober 2026 seinen Standpunkt zu dem Kommissionsvorschlag in erster Lesung festgelegt[4]. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.

---

1 Dok. 10108/23 + ADD 1 bis ADD 6.
2 Dok. 12072/23.
3 ABl. C, C/2024/1581, 5.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1581/oj.
4 Dok. 14703/26.



www.parlament.gv.at

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat[5][6] zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 34/26 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme Spaniens als A-Punkt billigt.

6. Die Erklärung für das Ratsprotokoll ist im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.

7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt erlassen.

   Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---

**5** Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

**6** Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.



www.parlament.gv.at